

# **Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

*(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*

Dritter Punkt der Tagesordnung:  
Auskünfte und Berichte über die Durchführung  
der Übereinkommen und Empfehlungen

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht  
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-719483-9  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2008*

---

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in Bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

Gedruckt im Internationalen Arbeitsamt, Genf, Schweiz

Der **Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen** ist ein unabhängiges Gremium von Juristen, dessen Aufgabe darin besteht, die Durchführung der IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen in den Mitgliedstaaten der Organisation zu überprüfen. Sein Jahresbericht befasst sich mit zahlreichen Aspekten der Anwendung der IAO-Normen. Im Jahr 2003 wurde die Struktur des Berichts geändert, der sich jetzt in folgende Teile gliedert:

- a) **Hinweis für den Leser:** Liefert Hinweise auf den Sachverständigenausschuss und den Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz (ihr Mandat, ihre Funktionsweise und den institutionellen Rahmen, in den sie eingebettet sind. (**Band 1A**, Seite 1).
- b) **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt, in welcher Weise der Sachverständigenausschuss seine Tätigkeiten durchführt, legt dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind und hebt die wichtigsten Aspekte der Beziehung zwischen der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses und dem multilateralen System hervor. (**Band 1A**, Seite 5).
- c) **Teil II:** In den **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** wird auf die Übermittlung der Berichte, auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Abschnitt I) und auf die Verpflichtung eingegangen, die Urkunden den zuständigen Stellen vorzulegen (siehe Abschnitt II) (**Band 1A**, Seite 11).
- d) **Teil III:** Die **Allgemeine Erhebung**, in der die Anwendung von ratifizierten bzw. nicht ratifizierten IAO-Normen in einem bestimmten Bereich durch den Sachverständigenausschuss überprüft wird. Die Allgemeine Erhebung erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B))<sup>1</sup> und befasst sich in diesem Jahr mit dem Übereinkommen (Nr. 94) und der Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949 (**Band 1B**).

Schließlich wird vom Amt ein **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** herausgegeben, das die im Bericht des Sachverständigenausschusses enthaltenen Informationen ergänzt. Diese Veröffentlichung gibt in erster Linie einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Anwendung der Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält in Form von Aufstellungen Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen und Protokollen sowie „Länderprofile“ (**Band 2**).

Der Bericht des Sachverständigenausschusses kann auch unter der folgenden Adresse eingesehen werden:  
<http://www.ilo.org/ilolex/gbe/ceacr2008.htm>

---

<sup>1</sup> Liegt deutsch nicht vor.



|   |           |
|---|-----------|
| <b>HINWEIS FÜR DEN LESER .....</b>  | <b>1</b>  |
| Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO .....   | 1         |
| Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.....  | 1         |
| Anlass der Einsetzung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des<br>Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....  | 1         |
| Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen .....   | 2         |
| Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz.....   | 3         |
| Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der<br>Normen .....   | 4         |
| <b>TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>I.    EINLEITUNG .....</b>   | <b>7</b>  |
| Arbeitsmethoden.....  | 7         |
| Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen .....  | 8         |
| <b>II.   EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN .....</b>   | <b>11</b> |
| Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener<br>Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der<br>Normen genannt werden ..... | 11        |
| Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung).....  | 13        |
| Fragen betreffend die Durchführung bestimmter Übereinkommen .....   | 23        |
| Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.....  | 24        |
| Vorlage der von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen<br>(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung) .....   | 25        |
| Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden .....   | 27        |
| <b>III.  ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN<br/>      IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN .....</b>  | <b>29</b> |
| A.    Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und<br>anderen internationalen Organisationen.....  | 29        |
| B.    Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen .....   | 30        |
| C.    Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll .....   | 30        |
| <b>ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT.....</b>  | <b>31</b> |
| Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und<br>Empfehlungen.....   | 31        |



## **Hinweis für den Leser**

### **Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten als grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO ein Aufsichtsinstrumentarium entwickelt, das auf internationaler Ebene einzigartig ist <sup>1</sup>.

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO) <sup>2</sup> sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

### **Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch die Regierungen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis bezüglich eines Übereinkommens lenken und somit den Sachverständigenausschuss veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.

### **Anlass der Einsetzung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

In den Anfangsjahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Allerdings hatte der beträchtliche Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen eine ähnlich hohe Zunahme der vorgelegten Jahresberichte zur Folge. Es wurde bald deutlich, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. Die Konferenz nahm daraufhin im Jahr 1926 eine EntschlieÙung <sup>3</sup> an, derzufolge jährlich ein Konferenzausschuss einzusetzen ist (im Nachhinein Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen genannt), und forderte den Ver-

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren sind dem *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Revision 2006, zu entnehmen.

<sup>2</sup> Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen. Seit 2003 werden Berichte für Gruppen von Übereinkommen nach Themenbereich vorgelegt.

<sup>3</sup> Anhang VII, *Proceedings of the Eighth Session of the International Labour Conference*, 1926, Bd. 1.

waltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (im Nachhinein Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen genannt) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz verantwortlich sein würde. Diese beiden Ausschüsse sind zu den beiden Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

## **Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

### **Zusammensetzung**

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern<sup>4</sup> zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis vollkommen unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss in die Lage versetzt wird, unmittelbar auf Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme zugreifen zu können. Die Ernennung erfolgt für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren. Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d. h. auf vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung auf drei Jahre. Der Ausschuss beschloss ferner, einen Vorsitzenden für einen nicht erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren und zu Beginn jeder Tagung einen Berichterstatter zu wählen.

### **Mandat**

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag<sup>5</sup> prüft der Ausschuss:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden<sup>6</sup>;

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten<sup>7</sup>.

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung oder enthalten Ersuchen um Informationen. Sie werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt<sup>8</sup>. Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss die Durchführung von ratifizierten oder nichtratifizierten Normen der IAO in einem bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Diese Untersuchung erfolgt in Form einer Allgemeinen Erhebung. In der diesjährigen Allgemeinen Erhebung wird das Thema Arbeitsklauseln in öffentlichen Verträgen behandelt.

<sup>4</sup> Gegenwärtig sind 16 Sachverständige benannt.

<sup>5</sup> *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

<sup>6</sup> Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete.

<sup>7</sup> In seinem Bericht im Jahr 1987 erklärte der Ausschuss, dass seine Aufgabe bei der Bewertung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Anforderungen der internationalen Arbeitsübereinkommen: „...darin besteht festzustellen, ob die in einem bestimmten Übereinkommen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, unabhängig davon, welche wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in einem bestimmten Land vorherrschen. Die Forderungen bleiben für alle Länder stets gleichförmig und auf die Dauer verbindlich, mit Ausnahme lediglich etwaiger Abweichungen, die ausdrücklich nach Text des Übereinkommens selbst zulässig sind. Bei der Ausführung dieser Arbeit lässt sich der Ausschuss allein durch die in dem jeweiligen Übereinkommen niedergelegten Normen leiten, trägt dabei jedoch der Tatsache Rechnung, dass die Formen ihrer Durchführung in verschiedenen Staaten unterschiedlich sein können.“

<sup>8</sup> Bemerkungen und direkte Anfragen können der ILOLEX-Datenbank entnommen werden, die auf CD-Rom und der Website der IAO zugänglich ist ([www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes)).

## **Der Bericht des Sachverständigenausschusses**

Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuss jährlich einen Bericht vor. Die Struktur des Berichts gliedert sich in folgende Teile:

- **Teil I:** Der **allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind. (Bericht III (Teil 1A)).
- **Teil II: Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereich und die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen (Bericht III (Teil 1A)).
- **Teil III:** Die **Allgemeine Erhebung** erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B)).

Darüber hinaus ist dem Bericht des Sachverständigenausschusses ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigelegt<sup>9</sup>.

## **Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz**

### **Zusammensetzung**

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichtersteller (Regierungsvertreter) besteht.

### **Mandat**

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*Gebiete außerhalb des Mutterlandes*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit, gemeinsam zu prüfen, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über das Normensystem und einer Diskussion über die Allgemeine Erhebung. Der Konferenzausschuss behandelt dann Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an. Darüber hinaus hält der Konferenzausschuss entsprechend einer von der Konferenz im Jahr 2000 angenommenen

---

<sup>9</sup> Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält ferner in Form von Aufstellungen ausführliche Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

Entschließung auf jeder seiner Tagungen eine Sondersitzung über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar ab <sup>10</sup>.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und Fälle einer gravierenden Missachtung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen.

## **Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen**

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Erörterung der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Kommentare abzugeben. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, den Sachverständigenausschuss zu treffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

---

<sup>10</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000; *Provisional Records* Nr. 6-1 bis 5.

---

  


***Teil I. Allgemeiner Bericht***



## I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 78. Tagung vom 22. November bis 7. Dezember 2007 in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Herr Denys BARROW, S.C. (Belize), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr M. Lélío BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Angelika NUSSBERGER, M.A. (Deutschland), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien), Herr Amadou SÔ (Senegal) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des allgemeinen Berichts enthält kurze Lebensläufe aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellte mit Bedauern fest, dass Frau Esponda Espinosa nicht in der Lage war, sich in diesem Jahr an seiner Tätigkeit zu beteiligen.

4. Herr Sô teilte dem Ausschuss mit, er habe beschlossen, nach Ablauf seines Mandats nicht weiter zur Arbeit des Ausschusses beizutragen. Der Ausschuss spricht Herrn Sô seine tief empfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aus, in der er in seiner Dienstzeit im Ausschuss seine Aufgaben wahrgenommen hat.

5. In tiefer Trauer nahm der Ausschuss Kenntnis vom Ableben von Herrn Benjamin Aaron, eines ehemaligen Ausschussmitglieds, am 25. August 2007. Herr Aaron war ein berühmter Jurist und Fachmann für Arbeitsbeziehungen mit einem außerordentlichen Verhandlungs- und Vermittlungsgeschick. Allen, die die Ehre hatten, Herrn Benjamin Aaron zu kennen oder mit ihm zu arbeiten, wird er als Mensch mit einem ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit, der sich unermüdet für die Förderung der sozialen Gerechtigkeit einsetzte, unvergesslich bleiben. Der Ausschuss möchte auf die tiefe Achtung und die freundschaftlichen Gefühle derjenigen Ausschussmitglieder hinweisen, die Herrn Benjamin Aaron kannten, und auf diesem Wege seinen besonderen Dank für dessen unermüdeten, von großem Sachverstand getragenen Einsatz für internationale Arbeitsnormen aussprechen.

6. Da das Mandat von Frau Layton, QC, als Vorsitzende erloschen ist, wählte der Ausschuss Frau Bellace zur Vorsitzenden seiner nächsten Tagung. Der Ausschuss wählte Herrn Al-Fuzaie erneut zum Berichterstatter.

### **Arbeitsmethoden**

7. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine entsprechenden Überlegungen in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss eingesetzt. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuss u.a. die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorlegen<sup>11</sup>. In den Jahren 2002 bis 2004 trat der Ausschuss dreimal zusammen. Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005-06 hat der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden im Plenum erörtert.

<sup>11</sup> Der Unterausschuss setzt sich aus einer Kerngruppe zusammen und steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

8. In diesem Jahr fanden zwei Tagungen des Unterausschusses statt, auf denen eine Reihe von Fragen erörtert wurden, die sich aus Diskussionen der jüngsten Zeit im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen und im Verwaltungsrat ergaben. Den Vorsitz führte Herr Yokota<sup>12</sup>. Bei der Prüfung der vom Unterausschuss unterbreiteten Empfehlungen kam der Ausschuss über die folgenden Punkte überein:

- 1) Der Ausschuss beschloss, auf seiner nächsten Tagung erneut auf die Frage der Maßnahmen zurückzukommen, die Regierungen dabei helfen sollen, auf spezifische Kommentare des Ausschusses zu reagieren, da es sich hierbei um eine außerordentlich wichtige, stets aktuelle Frage handelt. Der Ausschuss bot dem Sekretariat Ratschläge zur Vorbereitung seiner Tätigkeit. Zu diesen Ratschlägen zählten eine konsequentere Anwendung der vorhandenen Kriterien zur Unterscheidung von Bemerkungen und direkten Anfragen und im Falle längerer Kommentare mögliche Wege zur Unterstützung der Regierungen bei der Ermittlung der Anfragen, die zuerst zu behandeln sind, um die termingerechte Antwort an den Ausschuss zu erleichtern.
- 2) Was seinen allgemeinen Bericht anbelangt, so vereinbarte der Ausschuss Folgendes: a) einen neuen Abschnitt hinzuzufügen, in dem Fälle hervorgehoben werden, die Beispiele „guter Praktiken“ sind, um zum einen die Regierungen dazu zu veranlassen, ihre Anstrengungen in Bezug auf soziale Fortschritte weiterzuführen und zum anderen anderen Ländern bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen als Modell zu dienen; b) im kommenden Jahr wieder einen Abschnitt aufzunehmen, der markanten Fakten und wichtigen Tendenzen zu aktuellen Fragen gewidmet ist, die sich aus der Prüfung der Berichte durch den Ausschuss ergeben, sofern derartige Fragen dies rechtfertigen.
- 3) Der Ausschuss erörterte die Bitte der Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen, im kommenden Jahr in seinem Bericht bestimmte frühere Kommentare zu wiederholen (d. h. in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist). Diese Frage wurde auch während der Sondersitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses zur Sprache gebracht. Bei der Diskussion über diese Angelegenheit wurden die folgenden Fragen aufgeworfen: Müsste eine derartige Bitte nicht vom ganzen Konferenzausschuss vorgetragen werden? Wie sollte sie vom Ausschuss geprüft werden? Und vor allem, müsste nicht ein Verfahren vorgesehen werden, das der Regierung die Möglichkeit einräumt, zusätzliche Informationen zu unterbreiten?
- 4) Der Ausschuss nahm Kenntnis vom Ersuchen des Verwaltungsrats um eine Prüfung der vorhandenen Berichtsformulare durch das Amt. Er beauftragte drei seiner Mitglieder damit, dem Amt bei dieser Prüfung Hilfestellung zu leisten und ihr Fachwissen über Übereinkommen, für die sie zunächst verantwortlich waren, beizutragen.

## **Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen**

9. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuss trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss erneut die Tatsache, dass seine Vorsitzende auf der 96. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2007) als Beobachterin an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilnahm. Er nahm zur Kenntnis, dass der Konferenzausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 97. Tagung (Mai-Juni 2008) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

10. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud erneut die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 96. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Herr Edward Potter und Herr Luc Cortebeeck) ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an und erörterten mit dem Ausschuss Fragen von gemeinsamem Interesse.

11. Das im letzten Jahr eingesetzte neue interaktive Format für diese Sondersitzung fand in diesem Jahr wieder Anwendung. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses informierten über jüngste Änderungen der Arbeitsmethoden ihres Ausschusses, u.a. die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit der Arbeiten. Anschließend wurden Fragen erörtert, die den Bericht des Sachverständigenausschusses betrafen, insbesondere die Möglichkeit, bestimmte Kommentare erneut aufzunehmen, ein von der Arbeitnehmergruppe geäußertes Wunsch. Im Rahmen dieser Sitzung lieferte ein Vertreter des Generaldirektors Informationen über den Stand der Diskussionen zur Stärkung der Fähigkeit der IAO, die Bemühungen ihrer Mitglieder zur Verwirklichung ihrer Ziele im Kontext der Globalisierung zu unterstützen. Es wurden Erklärungen über mögliche Auswirkungen und Folgen für die nor-

<sup>12</sup> Frau Laura Cox, die die Diskussionen des Unterausschusses seit dessen erster Tagung im Jahr 2002 geleitet hatte, informierte den Ausschuss über ihren Wunsch zurückzutreten.

mativen Tätigkeiten und insbesondere für die Tätigkeiten der beiden Ausschüsse im Zusammenhang mit Allgemeinen Erhebungen geliefert.



## **II. Einhaltung der Verpflichtungen**

### **Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden**

12. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung (Juni 2005) der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich genauer die Schwierigkeiten zu ermitteln, die zu dieser Nichterfüllung führen, und den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems, das sich in erster Linie auf die von Regierungen in ihren Berichten vorgelegten Informationen stützt, beeinträchtigt. In den Fällen, nämlich den ernstesten Fällen, in denen jahrelang kein Bericht eingereicht wurde, kann daher die Kontrolle der Durchführung ratifizierter Übereinkommen oftmals nicht in die Wege geleitet werden oder ist aufgrund des Fehlens aktueller Informationen begrenzt. Fällen einer Nichterfüllung der Berichtspflicht muss daher ebensoviel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie denjenigen, die die Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen.

13. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Diskussionen, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz auf deren 96. Tagung (Mai-Juni 2007) geführt hat, und verweist insbesondere auf die allgemeine Aussprache und die Diskussionen und Schlussfolgerungen der Sondertagung über Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt als Folgemaßnahme zu den Diskussionen des Konferenzausschusses an 45 Mitgliedstaaten, deren Fälle in den betreffenden Absätzen des Berichtes des Konferenzausschusses genannt werden, gezielte Schreiben über ihre Nichterfüllung der betreffenden Verpflichtungen gerichtet hat (ihre Zahl belief sich auf 49 im Jahr 2006 und auf 53 im Jahr 2005). Die im Zusammenhang mit dieser individuellen Weiterverfolgung durchgeführten Tätigkeiten der technischen Hilfe wurden fortgesetzt und durch eine bessere Koordinierung aller betroffenen Stellen des Amtes intensiviert. Die Arbeit der beiden Ausschüsse trägt auf diese Weise zur Festlegung der Prioritäten der technischen Hilfe bei, die in erster Linie durch die Normenfachleute der Subregionalämter, gegebenenfalls mit Hilfe der nationalen Korrespondenten, geboten wird.

14. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass die überwiegende Mehrheit der im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannten Mitgliedstaaten, nämlich 38 Mitgliedstaaten, bereits in den Berichten dieses Ausschusses von 2005 und 2006 wegen derselben Nichterfüllung genannt wurden. Die Subregionalämter sind daher gebeten worden, prioritär zu diesen 38 Mitgliedstaaten Kontakt aufzunehmen. Die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Informationen (Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Informationen von Subregionalämtern) bestätigen, dass die meisten Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen institutionelle Ursachen haben. Die bestehenden Schwierigkeiten sind sowohl durch den Mangel an Ressourcen der in erster Linie für die Übermittlung der Berichte zuständigen Stellen (Personalmangel oder Personal mit geringen Kenntnissen über Berichterstattungsverfahren, häufige Personalbewegungen, so dass erneute Hilfe des Amtes erforderlich war) als auch durch eine unzureichende Koordination zwischen dieser Stelle und den anderen Stellen, die Beiträge zu den Berichten zu liefern hatten, verursacht worden. In selteneren Fällen sind Schwierigkeiten durch tiefer verwurzelte Gründe

erklärbar, die in den nationalen Verhältnissen liegen und weit über die Übermittlung der Berichte hinausgehen. In Anbetracht der Art der bestehenden Schwierigkeiten hegt der Ausschuss die Hoffnung, dass die Berichterstattung betreffende Fragen, soweit zweckmäßig, schnell in die umfassenderen Programme der technischen Zusammenarbeit der Organisation integriert werden, wie es im Zusammenhang mit dem neuen Interims-Aktions-Plan zur Steigerung der Wirkung des Normensystems, der vor kurzem vom Verwaltungsrat auf seiner 300. Tagung (November 2007) angenommen wurde, angekündigt wurde. Der Ausschuss hebt ferner hervor, dass es in einigen Fällen nach wie vor Probleme oder wiederauftauchende Probleme gibt, die in gewissem Umfang den oben genannten ähneln und im Zusammenhang mit der Übermittlung von Berichten über die Übereinkommen auftauchen, die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlandes anzuwenden sind. Dies wird durch den niedrigen Prozentsatz der Berichte bestätigt, die diesem Jahr für diese Gebiete eingingen<sup>13</sup>. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass die betreffenden Regierungen in der Lage sein werden, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Amtes zweckmäßige Maßnahmen für eine dauerhafte Lösung dieser Probleme zu ermitteln.

15. Der Ausschuss stellt fest, dass einige der im Bericht des Konferenzausschusses genannten 45 Mitgliedstaaten häufig mit Unterstützung des Amtes seit Ende der 96. Tagung der Konferenz ihren Berichterstattungs- und anderen normenbezogenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nachgekommen sind. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss zunächst begrüßen, dass einige Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um den Rückstand aufzuholen und alle fälligen Berichte vorzulegen<sup>14</sup>. Er begrüßt ferner die Tatsache, dass andere Mitgliedstaaten den Zeitraum zwischen der Konferenz und dieser Tagung des Sachverständigenausschusses genutzt haben, um die meisten oder alle der angeforderten Berichte vorzulegen<sup>15</sup>. Schließlich stellt er fest, dass nach Angaben der Subregionalämter immer mehr Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Bewältigung ihrer diesbezüglichen Schwierigkeiten ergriffen haben. Der Ausschuss hegt die feste Hoffnung, dass diese Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen und mit Unterstützung des Amtes die Angelegenheit weiter verfolgen werden. Die Bemerkungen des Ausschusses über die Einhaltung der Berichterstattungspflichten durch Mitgliedstaaten und die vorgelegten Informationen über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen sind in Teil II dieses Berichts enthalten<sup>16</sup>.

16. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingegangen sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist für einen Dialog über die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen unerlässlich. Die Regierungen, die um technische Hilfe ersuchen, können in der Tat Nutzen aus dieser ziehen; diese Unterstützung kann jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie auf die jeweiligen spezifischen Schwierigkeiten zugeschnitten ist. Die Art und Wirksamkeit einer derartigen Unterstützung ist abhängig von der Bereitschaft der Regierungen, das Amt über die spezifischen Schwierigkeiten zu informieren, auf die sie bei der Erfüllung ihrer Berichtspflicht treffen, und langfristige Lösungen zu schaffen. Schließlich begrüßt der Ausschuss die wirksame Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf eine bessere Einhaltung der Berichterstattungspflicht, eine Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

<sup>13</sup> Siehe Absatz 23.

<sup>14</sup> **Bosnien-Herzegowina und Serbien.**

<sup>15</sup> **Albanien** (Vorlage der seit 2005 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 174, 175 und 176), **Armenien** (Vorlage der meisten fälligen Berichte, u.a. der seit 1996 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 100, 135 und 151, zum seit 1998 fälligen Erstbericht zum Übereinkommen Nr. 174 und zu den seit 2005 fälligen Erstberichten zu den Übereinkommen Nr. 17 und 98), **Côte d'Ivoire** (Vorlage des seit 2005 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 138), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Vorlage einiger der fälligen Berichte, u.a. des seit 2005 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 105), **Kambodscha** (Vorlage einiger der fälligen Berichte), **Kirgistan** (Vorlage des seit 2001 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 105, der seit 2005 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 150 und 154 und des seit 2006 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 182), **Russische Föderation** (Vorlage des seit 2006 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 152), **Saint Kitts und Nevis** (Vorlage des seit 2002 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 100), **Saint Lucia** (Vorlage der meisten der fälligen Berichte, u.a. der seit 2002 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 154 und 158), **San Marino** (Vorlage einiger der fälligen Berichte), **São Tomé und Príncipe** (Vorlage der meisten der fälligen Berichte), **Serbien** (Vorlage der seit 2003 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 27, 113 und 114 und der seit 2005 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 8, 16, 22, 23, 53, 56, 69, 73 und 74), **Vereinigtes Königreich** (Montserrat) (Vorlage einiger der fälligen Berichte). Die folgenden Länder haben seitdem auf alle oder die Mehrzahl der Bemerkungen des Ausschusses geantwortet: **Albanien, Bahamas, Botsuana, Burkina Faso, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Eritrea, Estland, Grenada, Haiti, Indonesien, Islamische Republik Iran, Jordanien, Kasachstan, Kiribati, Komoren, Republik Korea, Malawi, Malta, Papua-Neuguinea, Saint Lucia, São Tomé und Príncipe, Südafrika, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania, Trinidad und Tobago und Zypern.**

<sup>16</sup> In Teil II dieses Berichtes wird auf bestimmte Fälle der Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen im Rahmen allgemeiner Bemerkungen (S. 33 bis 39) und Bemerkungen zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (S. 701 bis 713) hingewiesen. (Liegt deutsch nicht vor).

## **Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)**

### **A. Vorlage der Berichte**

17. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

18. Entsprechend den vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 eingeführten Änderungen des Berichterstattungssystems<sup>17</sup>, die insbesondere die Sammlung von Informationen über verwandte Themen auf nationaler Ebene erleichtern sollen, werden Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, gruppenweise zusammengefasst und gleichzeitig von jedem Land aufgefordert<sup>18</sup>. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge im ersten Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt (oder umgekehrt), angefordert<sup>19</sup>.

19. Der Ausschuss hat ferner Berichte geprüft, die ausdrücklich von bestimmten Regierungen zu anderen Übereinkommen aus einem der nachstehend genannten Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein eingehender Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt wurde auf erhebliche Unterschiede zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen;
- c) die Berichte für den vorangegangenen Zeitraum sind nicht eingegangen bzw. enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen angefordert.

Der Sachverständigenausschuss hat außerdem eine Anzahl von Berichten geprüft, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

20. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe erfüllen kann.

21. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

### **Angeforderte und eingegangene Berichte**

22. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.477 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1.611 dieser Berichte eingegangen. Dies entspricht 65,04 Prozent der angeforderten Berichte gegenüber 66,47 Prozent im letzten Jahr.

23. Außerdem wurden 304 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren bis zum Ende der Ausschusstagung 109 Berichte oder 35,86 Prozent gegenüber 67,71 Prozent im letzten Jahr eingegangen.

24. Der Ausschuss verleiht seiner tiefen Bestürzung darüber Ausdruck, dass die Gesamtzahl der in diesem Jahr eingegangenen Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen noch weiter zurückgegangen ist, wenngleich die Zahl der innerhalb der Fristen eingegangenen Berichte deutlich angestiegen ist<sup>20</sup>. Der Ausschuss ist auch besorgt über die geringe Anzahl von Berichten für Übereinkommen, die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außer-

<sup>17</sup> GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

<sup>18</sup> Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Website <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

<sup>19</sup> Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Website <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

<sup>20</sup> Siehe Absatz 29.

halb des Mutterlandes anzuwenden sind. Der Ausschuss fordert die Regierungen dringend dazu auf, sofern gewünscht mit Hilfe des Amtes, alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Situation zu verbessern. Ferner lenkt er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf diesen Umstand. Der Ausschuss verleiht der festen Hoffnung Ausdruck, dass die bereits vom Amt ergriffenen Maßnahmen zur besseren Unterstützung von Regierungen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten fortgeführt und intensiviert werden.

### *Erfüllung der Berichtspflicht*

25. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Aus den folgenden 16 Ländern sind jedoch in den letzten zwei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen: **Äquatorialguinea, Bolivien, Dänemark** (Färöer-Inseln), **Irak, Kap Verde, Kiribati, Kongo, Liberia, Salomon-Inseln, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigtes Königreich** (Anguilla, St. Helena). Darüber hinaus sind aus den folgenden 32 Ländern keine bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Antigua und Barbuda, Barbados, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich** (Französisch-Guyana, französische Süd- und Antarktisgebiete, Guadeloupe, Martinique, Réunion, St. Pierre und Miquelon), **Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Kambodscha, Kirgistan, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Malaysia, Malaysia** (Sabah, Sarawak), **Mauretanien, Mongolei, Niederlande** (Niederländische Antillen), **Nigeria, Peru, Saint Kitts und Nevis, Sambia, San Marino, Senegal, Seschellen, Slowenien, Sudan, Vereinigte Republik Tansania** (Sansibar), **Tschad, Uganda, Vereinigtes Königreich** (Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln (Malvinas), Gibraltar, Guernsey, Montserrat).

26. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass in den Fällen, in denen seit mehreren Jahren keine Berichte übermittelt worden sind, die betreffende Regierung vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art nicht in der Lage war, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen; er erinnert daran, dass Unterstützung seitens des Amtes, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen in den Subregionalämtern, die Regierung in die Lage versetzen kann, solche Schwierigkeiten zu überwinden. In den Schreiben, die das Amt an bestimmte, im Bericht des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen genannte Mitgliedstaaten gerichtet hat, ist darauf hingewiesen worden.

### *Verspätete Berichte*

27. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte gegebenenfalls übersetzen zu lassen, und um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte und Rechtsvorschriften erforderlich sind.

28. Auch in diesem Jahr muss der Ausschuss seiner Besorgnis über die Anzahl der Berichte, die nach dem vorgesehenen Termin eingehen, Ausdruck verleihen. Das Überwachungsverfahren kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernste oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuss eingehender prüfen muss.

29. Der Ausschuss stellt allerdings fest, dass bis zum ersten September 2007 34,2 Prozent der Berichte (im Vergleich zu 28,8 Prozent bei seiner vorangegangenen Tagung) eingegangen sind. Dieser Prozentsatz ist seit 2005 Jahr für Jahr leicht gestiegen; allerdings gab es in diesem Jahr einen deutlichen Anstieg, und, wie aus Anhang II dieses Berichtes hervorgeht, wurde eine Höhe erreicht wie seit vielen Jahren nicht mehr. Der Ausschuss hofft, dass dieser Trend dank weiterer Bemühungen der Mitgliedstaaten und des Amtes anhält, so dass der Prozentsatz der bis zum 1. September eingegangenen Berichte, der nichtsdestoweniger recht niedrig ist, weiterhin ansteigt.

30. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle der Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2006 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses im Dezember 2006 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Mai-Juni 2007 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben<sup>21</sup>. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsystems beeinträchtigt, und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste der Länder vor, die diese Praxis 2006-07 befolgt haben: **Algerien** (Übereinkommen Nr. 81, 182); **Armenien** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 95, 98, 100, 105); **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 81, 138); **Belize** (Übereinkommen Nr. 11, 23, 26, 29, 87, 88, 99, 105); **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 13, 19, 29, 90, 97, 105, 113, 126, 129, 131, 135, 138, 142, 143, 155, 156, 159, 161, 182); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 29, 95, 105, 173, 176); **Burkina Faso** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 129, 131, 138);

<sup>21</sup> Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 24, 96. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2007). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Website der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/app/index.cfm>.

**Côte d’Ivoire** (Übereinkommen Nr. 138, 159); **Dänemark – Grönland** (Übereinkommen Nr. 126); **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 11, 16, 26, 29, 81, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 108); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 6, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 29, 44, 45, 52, 77, 78, 81, 89, 94, 95, 98, 99, 105, 115, 120); **Eritrea** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 111, 138); **Estland** (Übereinkommen Nr. 5, 6, 10, 11, 29, 105, 129, 147, 182); **Fidschi** (Übereinkommen Nr. 159); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 94, 102, 113, 114, 125, 126, 156, 158, 163, 164, 166, 178, 179); **Frankreich – Französisch-Guyana** (Übereinkommen Nr. 112, 113, 114, 125, 126); **Frankreich – Französische Süd- und Antarktisgebiete** (Übereinkommen Nr. 87); **Frankreich – Guadeloupe** (Übereinkommen Nr. 112, 113, 114, 125, 126); **Frankreich – Martinique** (Übereinkommen Nr. 112, 113, 114, 125, 126); **Frankreich – Réunion** (Übereinkommen Nr. 112, 113, 114, 125, 126); **Frankreich – St. Pierre und Miquelon** (Übereinkommen Nr. 125, 126); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 11, 26, 94, 95, 99); **Griechenland** (Übereinkommen Nr. 95, 102, 124, 156, 182); **Indonesien** (Übereinkommen Nr. 81, 138, 182); **Islamische Republik Iran** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 122, 182); **Jordanien** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 124, 138, 147, 182); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 105, 138, 150, 154, 160); **Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 19, 100, 111, 122, 144, 156); **Malta** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 19, 42, 87, 98, 100, 111, 141); **Niederlande – Aruba** (Übereinkommen Nr. 118); **Niederlande – Niederländische Antillen** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 17, 25, 42, 118, 122); **Panama** (Übereinkommen Nr. 87, 100, 111, 122); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 19, 42, 87, 98, 100, 111, 122, 158); **Peru** (Übereinkommen Nr. 44); **Russische Föderation** (Übereinkommen Nr. 11, 29, 81, 87, 98, 100, 111, 113, 122, 150, 156); **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 100); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 105, 160); **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 17, 18, 19, 81, 87, 88, 98, 100, 106, 111, 144, 159); **Schweden** (Übereinkommen Nr. 158); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 34, 88, 144, 156); **Swaziland** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 19, 87, 98, 100, 111, 144); **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 17, 19); **Vereinigte Republik Tansania – Tanganjika** (Übereinkommen Nr. 45); **Thailand** (Übereinkommen Nr. 19, 88, 100, 122, 138); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 19, 87, 98, 125, 144); **Türkei** (Übereinkommen Nr. 115); **Vereinigtes Königreich – Isle of Man** (Übereinkommen Nr. 122); **Vereinigtes Königreich – Montserrat** (Übereinkommen Nr. 11, 19, 26, 87, 98); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 94, 138, 182).

### *Vorlage von Erstberichten*

**31.** Am Ende der Tagung des Ausschusses waren von den 212 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 118 eingegangen, während im letzten Jahr 60 der 179 fälligen Erstberichte eingegangen waren. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr ausstehend sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren aus den folgenden 16 Staaten nicht eingegangen:

- seit 1992: **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1994: **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 111);
- seit 1995: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1998: **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92);
- seit 1999: **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111);
- seit 2001: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 176);
- seit 2002: **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138), **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 87, 98), **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 182);
- seit 2003: **Dominica** (Übereinkommen Nr. 182), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 182), **Irak** (Übereinkommen Nr. 172, 182);
- seit 2004: **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 122, 131, 135, 142, 144, 150, 151, 154, 155, 158, 161, 182), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 144, 169);
- seit 2005: **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 100), **Liberia** (Übereinkommen Nr. 81, 144, 150, 182), **Uganda** (Übereinkommen Nr. 138); und
- seit 2006: **Albanien** (Übereinkommen Nr. 171), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 135, 147, 150), **Georgien** (Übereinkommen Nr. 163), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 17, 184), **Nigeria** (Übereinkommen Nr. 137, 178, 179).

**32.** Der Sachverständigenausschuss möchte ebenso wie der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen die Bedeutung der Erstberichte hervorheben. Diese Berichte bilden die Grundlage für die erste Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen durch den Ausschuss. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher nachdrücklich, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen.

### Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

33. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten, und die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von den 32 angeschriebenen Regierungen haben nur 8 die gewünschten Auskünfte übermittelt.

34. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

35. Insgesamt gab es 556 Fälle (betreffend 49 Länder)<sup>22</sup>, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 415 derartige Fälle (betreffend 47 Länder). Der Ausschuss muss daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

36. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuss kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, dass die Berichte übermittelt und seine Bemerkungen beantwortet werden.

### B. Prüfung der Berichte

37. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

### Bemerkungen und direkte Anfragen

38. Der Ausschuss stellt fest, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlass zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die

<sup>22</sup> **Afghanistan** (Übereinkommen Nr. 13, 111, 139); **Antiqua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 14, 17, 87, 94, 111, 138); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182); **Äthiopien** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 111, 156); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 26, 81, 87, 95, 97, 98, 100, 102, 105, 111, 118, 122, 128, 138, 144, 147); **Belize** (Übereinkommen Nr. 81, 94, 95, 97, 98, 100, 111, 115, 138, 141, 144, 150, 151, 154, 155, 156, 182); **Bolivien** (Übereinkommen Nr. 1, 19, 30, 77, 78, 81, 87, 95, 96, 98, 100, 105, 111, 118, 122, 124, 129, 131, 136, 138, 156, 182); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 27, 87, 98, 152); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 26, 62, 87, 94, 98, 100, 102, 105, 111, 117, 118, 119, 121, 138, 144, 158, 182); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 19, 24, 26, 29, 37, 38, 87, 88, 95, 96, 99, 100, 105, 115, 120, 122, 125); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 27, 87, 88, 96, 97, 98, 111, 122, 137); **Frankreich: Französisch-Guyana** (Übereinkommen Nr. 27, 35, 36, 37, 38, 42, 81, 95, 100, 111); **Frankreich: Französische Süd- und Antarktisgebiete** (Übereinkommen Nr. 98, 111); **Frankreich: Guadeloupe** (Übereinkommen Nr. 27, 42, 100, 111, 115); **Frankreich: Martinique** (Übereinkommen Nr. 27, 35, 36, 37, 38, 42, 81, 94, 100, 111, 129, 131); **Frankreich: Réunion** (Übereinkommen Nr. 27, 35, 36, 37, 38, 42, 100, 111); **Frankreich: St. Pierre und Miquelon** (Übereinkommen Nr. 42, 100, 111, 122); **Gambia** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 26, 87, 90, 94, 95, 98, 99, 100, 111, 113, 115, 118, 119, 121, 122, 134, 136, 143, 144, 148, 152, 156); **Guinea-Bissau** (Übereinkommen Nr. 12, 17, 18, 19, 98, 100, 111); **Guyana** (Übereinkommen Nr. 19, 42, 97, 100, 111, 137, 144); **Haiti** (Übereinkommen Nr. 12, 17, 24, 25, 42, 81, 87, 98); **Irak** (Übereinkommen Nr. 13, 17, 22, 23, 42, 94, 95, 98, 108, 115, 120, 136, 147, 167); **Irland** (Übereinkommen Nr. 98, 122, 144, 178, 179); **Jamaika** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 98, 122); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 4, 6, 13, 100, 105, 111, 122, 138, 150); **Kap Verde** (Übereinkommen Nr. 17, 19, 29, 81, 87, 98, 100, 111, 118, 182); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 14, 52, 77, 78, 79, 81, 87, 95, 98, 100, 122, 124, 148, 149); **Kiribati** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 6, 26, 29, 81, 87, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 144, 149, 152, 182); **Lesotho** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 81, 100, 105, 111, 138, 150, 158, 182); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 53, 55, 58, 87, 92, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147); **Malawi** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 81, 97, 99, 100, 105, 111, 129, 138, 182); **Malaysia** (Übereinkommen Nr. 81, 95, 138, 182); **Malaysia: Sabah** (Übereinkommen Nr. 94, 97); **Mali** (Übereinkommen Nr. 6, 29, 81, 100, 105, 111); **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 111, 122, 123, 138, 182); **Nigeria** (Übereinkommen Nr. 8, 26, 29, 32, 81, 94, 95, 97, 105, 111, 123, 138, 182); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 11, 27, 29, 32, 105, 182); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 26, 27, 29, 99, 105, 138, 182); **Peru** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 59, 71, 77, 78, 79, 81, 90, 99, 138, 182); **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 111, 144, 182); **Salomon-Inseln** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 81, 94, 95); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 11, 17, 97, 103, 124, 131, 158, 159, 173, 176, 182); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 88, 100, 119, 142, 143, 156, 182); **Senegal** (Übereinkommen Nr. 6, 10, 13, 26, 95, 99, 102, 120, 121, 182); **Seschellen** (Übereinkommen Nr. 22, 26, 99); **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 59, 81, 87, 94, 95, 98, 99, 100, 111, 125, 126, 144); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 27, 32, 81, 97, 129, 131, 138, 143, 173, 182); **Sudan** (Übereinkommen Nr. 26, 81, 95, 122, 138, 182); **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 11, 29, 77, 78, 87, 95, 98, 100, 122, 124, 126, 138); **Togo** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 143, 144, 182); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 87, 100, 111, 144, 182); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 11, 26, 87, 94, 95, 98, 122, 123, 124, 143, 144, 158, 162); **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 29, 98, 100, 105, 111, 122); **Vereinigtes Königreich: Anguilla** (Übereinkommen Nr. 8, 17, 22, 23, 26, 29, 59, 94, 97, 99); **Vereinigtes Königreich: Bermuda** (Übereinkommen Nr. 59, 94); **Vereinigtes Königreich: Britische Jungferninseln** (Übereinkommen Nr. 26, 59, 94, 97); **Vereinigtes Königreich: Gibraltar** (Übereinkommen Nr. 59, 81); **Vereinigtes Königreich: Montserrat** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 29, 59, 95, 97); **Vereinigtes Königreich: St. Helena** (Übereinkommen Nr. 17, 29, 108).

betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden<sup>23</sup>.

39. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitte I und II) dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

40. Wie früher hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten<sup>24</sup>. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus<sup>25</sup>, der für die meisten Übereinkommen gilt, sind derartige vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren angefordert worden. In einigen Fällen hat der Ausschuss die betreffenden Regierungen auch ersucht, auf der nächsten Tagung der Konferenz im Mai-Juni 2008 vollständige Auskünfte zu erteilen<sup>26</sup>. Darüber hinaus hat der Ausschuss in einigen Fällen die Regierungen ersucht, detaillierte Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen.

41. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachstehend geschilderten Kriterien an und trägt den folgenden drei Überlegungen Rechnung. Erstens sind diese Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Kompetenz zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar für Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Schließlich kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, derzufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote) möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, derzufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist.

42. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- den Schweregrad des Problems; in diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, eine wichtige Erwägung ist die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer sowie

<sup>23</sup> IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2006. Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank. Auf die Datenbank kann auch über die Website der IAO ([www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes)) zugegriffen werden.

<sup>24</sup> Übereinkommen Nr. 13: **Bosnien-Herzegowina**; Übereinkommen Nr. 17: **Angola, Kenia, Panama, Ruanda**; Übereinkommen Nr. 26: **Argentinien, Dominica, Dschibuti, Mauretanien, Myanmar, Uganda, Bolivarische Republik Venezuela**; Übereinkommen Nr. 27: **Angola**; Übereinkommen Nr. 29: **Sudan**; Übereinkommen Nr. 32: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 35: **Chile**; Übereinkommen Nr. 55: **Peru**; Übereinkommen Nr. 56: **Peru**; Übereinkommen Nr. 81: **Paraguay, Sri Lanka**; Übereinkommen Nr. 87: **Äquatorialguinea, Australien, Bolivien, Kambodscha**; Übereinkommen Nr. 88: **Angola, Dschibuti, San Marino**; Übereinkommen Nr. 90: **Mexiko**; Übereinkommen Nr. 94: **Brasilien, Bulgarien, Dschibuti, Frankreich, Jemen, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Niederlande, Niederlande: Aruba, Philippinen, Ruanda, Singapur, Surinam, Uruguay**; Übereinkommen Nr. 95: **Argentinien, Frankreich: Neukaledonien, Islamische Republik Iran, Polen, Ukraine**; Übereinkommen Nr. 96: **Dschibuti, Ghana**; Übereinkommen Nr. 98: **Äquatorialguinea, Australien, Costa Rica**; Übereinkommen Nr. 102: **Costa Rica, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Mexiko**; Übereinkommen Nr. 111: **Tschechische Republik, Bolivarische Republik Venezuela**; Übereinkommen Nr. 115: **Dschibuti, Frankreich: Französisch-Polynesien**; Übereinkommen Nr. 118: **Italien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Arabische Republik Syrien, Tunesien**; Übereinkommen Nr. 119: **Demokratische Republik Kongo, Ghana, Ukraine**; Übereinkommen Nr. 120: **Paraguay**; Übereinkommen Nr. 121: **Chile, Japan, Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 122: **Algerien, Dschibuti, Guinea, Kambodscha, Kamerun, Komoren**; Übereinkommen Nr. 125: **Trinidad und Tobago**; Übereinkommen Nr. 127: **Frankreich: Neukaledonien**; Übereinkommen Nr. 128: **Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 130: **Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 136: **Brasilien**; Übereinkommen Nr. 139: **Brasilien**; Übereinkommen Nr. 144: **Belize, Chile, Demokratische Republik Kongo, Kolumbien, Kongo**; Übereinkommen Nr. 147: **Vereinigtes Königreich, Vereinigtes Königreich: Isle of Man**; Übereinkommen Nr. 148: **Brasilien, Costa Rica, Kasachstan**; Übereinkommen Nr. 152: **Ecuador**; Übereinkommen Nr. 155: **Brasilien**; Übereinkommen Nr. 158: **Australien, Frankreich, Gabun, Kamerun, Lesotho, Namibia, Papua-Neuguinea, Türkei, Uganda, Bolivarische Republik Venezuela**; Übereinkommen Nr. 159: **Niederlande**; Übereinkommen Nr. 162: **Kroatien**; Übereinkommen Nr. 168: **Norwegen**; Übereinkommen Nr. 170: **Brasilien**; Übereinkommen Nr. 180: **Vereinigtes Königreich**.

<sup>25</sup> Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen vorzulegen (GB.258/6/19).

<sup>26</sup> Übereinkommen Nr. 29: **Sudan**; Übereinkommen Nr. 87: **Äquatorialguinea, Belarus**; Übereinkommen Nr. 98: **Äquatorialguinea**; Übereinkommen Nr. 105: **Indonesien**; Übereinkommen Nr. 111: **Tschechische Republik**; Übereinkommen Nr. 162: **Kroatien**.

- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat deutlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

43. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: Der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige empfiehlt dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; im Licht aller vorliegenden Empfehlungen trifft der Ausschuss nach einer Aussprache eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

### *Praktische Durchführung*

44. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

45. Der Ausschuss stellt fest, dass 362 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 52 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Diese Informationen wurden hauptsächlich in Bezug auf die Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Übereinkommen Nr. 100 und 111) und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit übermittelt. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass 310 der eingegangenen Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten. Die meisten dieser Informationen beziehen sich auf Übereinkommen betreffend die Beseitigung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182), Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Übereinkommen Nr. 100 und 111), Arbeitsaufsicht (Übereinkommen Nr. 81) und Beschäftigungspolitik (Übereinkommen Nr. 122).

46. Der Ausschuss muss die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, diese Informationen bereitzustellen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus realen Anwendungsproblemen in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

### *Fortschritte*

47. Nach Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten den nachstehend beschriebenen allgemeinen Ansatz entwickelt. Der Ausschuss möchte zunächst betonen, dass sich die Darstellung von Fortschritten auf viele Arten von Maßnahmen beziehen kann. Letztlich liegt es im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.

48. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat<sup>27</sup>, hat der Ausschuss weiterhin dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und somit eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine **Genugtuung** äußert, dient einem zweifachen Zweck: die positiven Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf die Kommentare des Ausschusses ergriffen haben, und für andere Regierungen und die Sozialpartner als Vorbild zu dienen, die vor ähnlichen Problemen stehen. Indem er seine **Genugtuung** zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Dabei muss der Ausschuss betonen, dass der Ausdruck seiner **Genugtuung** sich auf die betreffende Frage und die Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maß-

<sup>27</sup> Siehe Absatz 16 des Berichts des Sachverständigenausschusses, welcher der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

nahme beschränkt. Somit kann der Ausschuss in demselben Kommentar Genugtuung zu einem bestimmten Problem äußern, gleichzeitig jedoch auf andere wichtige Fragen hinweisen, die seiner Ansicht nach noch nicht zufriedenstellend angegangen worden sind. Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzgebung bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen zu ihrer praktischen Durchführung in Betracht ziehen.

49. Was die mögliche Visibilität und Auswirkung von Fortschritten anbelangt, so begrüßte der Ausschuss, dass im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der 96. Tagung (Mai-Juni 2007) eine Aussprache über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, in Spanien stattfand, der Mitgliedstaaten der IAO die Möglichkeit bot, Lehren aus einem lehrreichen Fall guter Praxis zu ziehen.

50. Einzelheiten zu diesen Fällen finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 65 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 52 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine <b>Genugtuung</b><br>über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder<br>getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen</b> konnte: |                          |
|--|--------------------------|
| <b>Staat</b>   | <b>Übereinkommen Nr.</b> |
| Angola   | 18                       |
| Armenien   | 98                       |
| Belarus  | 81                       |
| Brasilien  | 182                      |
| Burkina Faso   | 81                       |
| Chile  | 156                      |
| Demokratische Republik Kongo   | 119, 150                 |
| El Salvador  | 144                      |
| Fidschi  | 87, 98                   |
| Frankreich   | 131                      |
| Frankreich – Neukaledonien   | 81                       |
| Guatemala  | 129                      |
| Honduras   | 182                      |
| Indien   | 26                       |
| Indonesien   | 182                      |
| Irland   | 81                       |
| Italien  | 136                      |
| Kamerun  | 29                       |
| Kanada   | 32                       |
| Republik Korea   | 81                       |
| Kuba   | 183                      |
| Lettland   | 150                      |
| Libanon  | 81, 127                  |
| Luxemburg  | 111                      |
| Madagaskar   | 29, 81, 129              |
| Malta  | 16                       |
| Marokko  | 26, 99                   |
| Mauretanien  | 29                       |
| Mauritius  | 138, 182                 |
| Mexiko   | 182                      |
| Republik Moldau  | 95                       |
| Namibia  | 111                      |
| Nicaragua  | 77                       |
| Österreich   | 87                       |
| Panama   | 98                       |
| Paraguay   | 59                       |

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine <b>Genugtuung</b> über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen</b> konnte: |                          |
|--|--------------------------|
| <b>Staat</b>   | <b>Übereinkommen Nr.</b> |
| Peru   | 100                      |
| Rumänien   | 138                      |
| Russische Föderation   | 138                      |
| São Tomé und Príncipe  | 17                       |
| Schweden   | 81                       |
| Slowenien  | 156                      |
| Spanien  | 81, 129                  |
| Swasiland  | 81                       |
| Vereinigte Republik Tansania   | 29, 105, 152             |
| Thailand   | 182                      |
| Tunesien   | 127                      |
| Türkei   | 118                      |
| Ukraine  | 111                      |
| Uruguay  | 79, 81                   |
| Boliviarische Republik Venezuela   | 81                       |
| Vereinigtes Königreich – Gibraltar   | 42                       |
| Vereinigtes Königreich – Isle of Man   | 5                        |
| Zypern   | 87                       |

51. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck** bringen konnte, auf 2.620 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

52. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt<sup>28</sup>. Im Allgemeinen betreffen Fälle von Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte. Dabei kann es sich handeln um dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss noch nicht übermittelt worden sind oder ihm noch nicht vorliegen; Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern; neue Politiken; und die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes. Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, um eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen. Der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse vermerken, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt. Die Praxis des Ausschusses hat sich in der Weise entwickelt, dass Fälle, in denen er sein Interesse zum Ausdruck bringt, jetzt auch vielfältige neue oder innovative Maßnahmen umfassen können, um die der Ausschuss nicht notwendigerweise ersucht hat. Das entscheidende Kriterium besteht in der Frage, ob die Maßnahmen einen Beitrag zur allgemeinen Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens leisten.

53. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts sowie in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie betreffen 314 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf 119 Länder ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

<sup>28</sup> Siehe Absatz 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |                          |
|--|--------------------------|
| <b>Staat</b>   | <b>Übereinkommen Nr.</b> |
| Afghanistan  | 111                      |
| Ägypten  | 29                       |
| Albanien   | 87, 150                  |
| Algerien   | 81                       |
| Angola   | 19, 111                  |
| Argentinien  | 81, 129, 150             |
| Aserbaidtschan   | 29                       |
| Australien   | 81, 112, 156             |
| Bahamas  | 138                      |
| Bangladesch  | 182                      |
| Belarus  | 81, 87, 98               |
| Belgien  | 29, 81, 129              |
| Benin  | 81, 182                  |
| Botsuana   | 176                      |
| Brasilien  | 81, 131, 138, 155, 182   |
| Bulgarien  | 77, 87, 138, 182         |
| Burkina Faso   | 98, 131, 138, 182        |
| Burundi  | 182                      |
| Chile  | 35, 105, 156             |
| China – Sonderverwaltungsregion Hongkong   | 17, 81                   |
| China – Sonderverwaltungsregion Macao  | 81                       |
| Costa Rica   | 87, 102, 111, 138, 182   |
| Côte d'Ivoire  | 81                       |
| Demokratische Republik Kongo   | 81, 150                  |
| Dominikanische Republik  | 81                       |
| Dschibuti  | 115, 120                 |
| Ecuador  | 87                       |
| Eritrea  | 111                      |
| Estland  | 6                        |
| Fidschi  | 87, 111                  |
| Finnland   | 81, 152                  |
| Frankreich   | 100, 102, 156            |
| Frankreich – Französisch-Guyana  | 112                      |
| Frankreich – Französisch-Polynesien  | 95, 131                  |
| Frankreich – Guadeloupe  | 81, 112                  |
| Frankreich – Martinique  | 112                      |
| Frankreich – Neukaledonien   | 81                       |
| Frankreich – Réunion   | 112                      |
| Gabun  | 81                       |
| Ghana  | 29, 148                  |
| Griechenland   | 105, 156, 182            |
| Guatemala  | 29, 81, 97               |
| Guyana   | 81, 129                  |
| Haiti  | 29                       |
| Honduras   | 32                       |
| Indien   | 81, 111                  |

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <b>Staat</b>   | <b>Übereinkommen Nr.</b>            |
| Indonesien   | 81, 98, 111, 138, 182               |
| Irak   | 98                                  |
| Irland   | 81                                  |
| Island   | 144                                 |
| Israel   | 81                                  |
| Italien  | 12, 29, 102, 137, 139               |
| Japan  | 98                                  |
| Jordanien  | 87, 98                              |
| Kambodscha   | 87                                  |
| Kasachstan   | 81                                  |
| Kolumbien  | 111, 129, 138                       |
| Komoren  | 17                                  |
| Republik Korea   | 19, 81, 111                         |
| Kroatien   | 87, 156                             |
| Kuba   | 152                                 |
| Lettland   | 6, 122, 150, 158                    |
| Libanon  | 29, 77, 81, 90, 111, 136, 182       |
| Libysch-Arabische Dschamahirija  | 29, 81, 102, 128, 130, 131          |
| Litauen  | 29, 88, 131, 156, 182               |
| Luxemburg  | 81, 111                             |
| Madagaskar   | 6, 81, 111, 122, 124, 129, 138, 182 |
| Malawi   | 150                                 |
| Malaysia   | 29                                  |
| Mali   | 138, 182                            |
| Malta  | 81, 129                             |
| Marokko  | 81                                  |
| Mauretanien  | 81, 182                             |
| Mauritius  | 26, 32, 111, 156, 182               |
| Mexiko   | 111, 173, 182                       |
| Republik Moldau  | 29, 122, 182                        |
| Mosambik   | 81                                  |
| Namibia  | 111, 138, 150, 182                  |
| Nepal  | 182                                 |
| Neuseeland   | 32, 59, 81, 100, 111                |
| Nicaragua  | 77, 78, 111, 122                    |
| Niederlande  | 102, 156, 182                       |
| Niger  | 29, 102, 111, 182                   |
| Norwegen   | 8, 111, 129                         |
| Pakistan   | 59, 81                              |
| Panama   | 87, 122, 138, 182                   |
| Papua-Neuguinea  | 111                                 |
| Paraguay   | 169                                 |
| Peru   | 55, 56, 111, 156                    |
| Philippinen  | 138, 182                            |
| Polen  | 29, 182                             |
| Portugal   | 81, 129, 131, 156, 182              |

| Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden: |   |
|--|---|
| <b>Staat</b>   | <b>Übereinkommen Nr.</b>                |
| Ruanda   | 123, 138, 182                           |
| Rumänien   | 105, 138, 182                           |
| Russische Föderation   | 81, 95, 111, 138, 156                   |
| Sambia   | 29, 150                                 |
| Saudi-Arabien  | 90, 182                                 |
| Schweden   | 81, 111, 156, 184                       |
| Schweiz  | 29, 182                                 |
| Senegal  | 81, 122, 138                            |
| Serbien  | 90                                      |
| Simbabwe   | 81                                      |
| Singapur   | 29, 81, 138, 182                        |
| Slowakei   | 77, 78, 100, 111, 124, 156              |
| Spanien  | 68, 81, 94, 97, 122, 129, 131, 138, 173 |
| Sri Lanka  | 138, 182                                |
| Südafrika  | 182                                     |
| Sudan  | 29, 111                                 |
| Surinam  | 81                                      |
| Swasiland  | 81                                      |
| Arabische Republik Syrien  | 29, 87, 131, 138                        |
| Vereinigte Republik Tansania   | 138, 182                                |
| Vereinigte Republik Tansania – Tanganjika  | 81                                      |
| Thailand   | 29, 138, 182                            |
| Trinidad und Tobago  | 100                                     |
| Tschechische Republik  | 87, 144                                 |
| Türkei   | 77, 88, 123                             |
| Uganda   | 182                                     |
| Ukraine  | 81, 124, 129, 138, 150, 156, 182        |
| Ungarn   | 26, 81                                  |
| Uruguay  | 81, 94, 95, 129, 138, 182               |
| Boliviarische Republik Venezuela   | 26, 169                                 |
| Vereinigte Arabische Emirate   | 182                                     |
| Vereinigte Staaten   | 147                                     |
| Vereinigtes Königreich   | 29, 105, 182                            |
| Vereinigtes Königreich – Jersey  | 81, 99                                  |
| Vietnam  | 6, 81, 111                              |
| Zypern   | 81, 152                                 |

## **Fragen betreffend die Durchführung bestimmter Übereinkommen**

54. Eine allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung der Berichte zum Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an auf Schiffen beförderten Frachtstücken, 1929, vorausgeschickt wird, befasst sich mit der Durchführung dieses Übereinkommens und modernen Frachtumschlagsmethoden, insbesondere Containern.

55. Die Notwendigkeit einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsaufsichtssystem und der Justiz wird auch in einer allgemeinen Bemerkung über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, hervorgehoben.

## **Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**

56. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt, und auf die Tatsache, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben.

### **Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden**

57. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss 532 Bemerkungen (gegenüber 518 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 40 von Arbeitgeberverbänden und 492 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Überwachungsstellen beimisst. Dieser Beitrag ist für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis von wesentlicher Bedeutung.

58. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (509) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)<sup>29</sup>. 281 dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung grundlegender Übereinkommen und 252 auf die Anwendung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus beziehen sich 24 Bemerkungen auf die von Regierungen gemäß Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 94) und die Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949<sup>30</sup>.

59. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 352 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass solche Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September im Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Bemerkungen, die nach dem 1. September eingehen, werden von dem Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In 173 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

60. Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor, während oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

61. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den meisten Fällen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, dass es wichtig ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen realen zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen, d. h. Informationen, die eine Aktualisierung oder erneute Prüfung der Durchführung von Übereinkommen ermöglichen und reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass das Amt den betreffenden Verbänden in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Unterstützung bieten kann.

62. Auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) gab der Ausschuss dem Amt die folgenden Hinweise auf das übliche Verfahren, das bei der Festlegung der Behandlung von Bemerkungen zu befolgen ist, die von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem Jahr vorgelegt werden, in dem kein Bericht fällig ist.

63. Wenn diese Bemerkungen inhaltlich lediglich diejenigen aufgreifen, die in früheren Jahren übermittelt wurden, oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, werden sie im Rahmen des normalen Zweijahres- bzw. Fünfjahreszyklus geprüft, wenn der Bericht der Regierung fällig ist, und es wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus angefordert. Dieses Verfahren gilt auch für Bemerkungen, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis betreffend vom Ausschuss bereits behandelte Fragen oder über geringfügige Gesetzesänderungen bieten.

<sup>29</sup> Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen sind auf der IAO-Website abrufbar: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

<sup>30</sup> Siehe den Bericht in Teil III (1B) über die Allgemeine Erhebung (liegt deutsch nicht vor).

64. Die Situation stellt sich unterschiedlich dar, wenn die Bemerkungen ernsthafte Behauptungen enthalten, bestimmte Übereinkommen seien in beträchtlichem Ausmaß nicht eingehalten worden. Erscheinen die Behauptungen ausreichend begründet, wird in diesem Fall die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus auf diese Behauptungen zu antworten, und der Ausschuss wird die Bemerkungen in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind. Dieses Verfahren wird auch für Bemerkungen über wichtige Gesetzesänderungen, für Vorschläge, die eine erhebliche Auswirkung auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, und darüber hinaus für Bemerkungen gelten, die sich auf nicht sehr weitreichende neue Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft wurden, und wo die frühzeitige Prüfung den Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

65. Ziel dieser Hinweise ist es, die kohärente Behandlung derartiger Bemerkungen zu erleichtern und zu gewährleisten.

66. Teil II dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen Fragen bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betrafen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

## ***Vorlage der von der Konferenz angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen*** ***(Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)***

67. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen das auf der 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) der Konferenz am 23. Februar 2006 angenommene Seearbeitsübereinkommen, 2006, vorzulegen;
- b) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 95. Tagung der Konferenz am 16. Juni 2006 angenommenen Urkunden vorzulegen (Übereinkommen Nr. 187 und Empfehlungen Nr. 197 und 198);
- c) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) formuliert hat.

68. Auf ihrer 96. Tagung (Juni 2007) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 188) und die Empfehlung (Nr. 199) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, an. Einige Regierungen haben dem Amt bereits Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie ergriffen haben, um den zuständigen Stellen diese Urkunden vorzulegen. Anhang IV von Teil II dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 94., 95. und 96. Tagung angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind.

69. Weitere statistische Angaben finden sich in Anhang IV und VI von Teil II dieses Berichts<sup>31</sup>. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wieweit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über die seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in Anhang V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Hauptabteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

### **94. Tagung**

70. Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, war den zuständigen Stellen innerhalb von zwölf Monaten oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluss der Tagung der Konferenz vorzulegen, d. h. bis zum 23. Februar 2007 bzw. 23. August 2007. Insgesamt haben 66 der 178 Mitgliedstaaten Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie in dieser Hinsicht ergriffen haben: **Afghanistan, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Oman, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Vereinigte Republik Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uruguay, Bolivarische Republik Venezuela, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern.**

<sup>31</sup> Liegen deutsch nicht vor.

71. Der Ausschuss begrüßt die am 7. Juni 2006 bzw. 25. September 2007 registrierten zwei Ratifikationen des Seearbeitsübereinkommens, 2006, durch **Liberia** und die **Marschall-Inseln**. Er begrüßt ferner die bisher eingegangenen Informationen über die bereits auf nationaler Ebene ergriffenen technischen Maßnahmen und die zur Prüfung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, abgehaltenen dreigliedrigen Konsultationen. Diese Informationen ermöglichen es dem Amt, zielgerichtet auf Ersuchen um technische Hilfe von Staaten einzugehen, die dieses wichtige Übereinkommen ratifizieren und durchführen möchten.

## 95. Tagung

72. Auf ihrer 95. Tagung im Juni 2006 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 187) und die Empfehlung (Nr. 197) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, sowie die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, an. Die 12-Monate-Frist für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 187 und der Empfehlungen Nr. 197 und 198 an die zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2007 und die 18-Monate-Frist am 16. Dezember 2007. Insgesamt haben 59 Regierungen der 178 Mitgliedstaaten neue Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie in dieser Beziehung ergriffen haben: **Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Barbados, Belarus, Benin, Botsuana, Bulgarien, Burundi, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Islamische Republik Iran, Island, Israel, Italien, Japan, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Arabische Republik Syrien, Vereinigte Republik Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern.**

73. Der Ausschuss begrüßt die erste Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 187, die am 24. Juli 2007 registriert wurde, durch **Japan**.

## Festgestellte Fortschritte

74. Der Ausschuss nimmt mit Interesse die 2007 von den Regierungen **Afghanistans, Armeniens, der Islamischen Republik Iran, Madagaskars und Swasilands** übermittelten Informationen zur Kenntnis. Er begrüßt die Bemühungen, die diese Regierungen unternommen haben, um den erheblichen Rückstand bei der Vorlage aufzuholen und so ihre Verpflichtung zu erfüllen, ihren Parlamenten die von der Konferenz im Laufe der Jahre angenommenen Urkunden vorzulegen.

## Besondere Probleme

75. Zwecks Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Urkunden an die zuständige Stellen erteilt haben (d. h. von der 87. Tagung bis zur 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) im Februar 2006). Es war die Auffassung vertreten worden, dass dieser Zeitrahmen lang genug sei, um die Einladung von Regierungsdelegationen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, so dass sie die Gründe für die Rückstände bei der Vorlage nennen können.

76. Der Ausschuss stellt fest, dass am Schluss seiner 78. Tagung, d. h. am 7. Dezember 2007, **fünf** Regierungen in diese Kategorie fallen: **Salomon-Inseln, Sierra Leone, Somalia, Turkmenistan und Usbekistan**. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in einigen dieser Länder seit vielen Jahrzehnten außergewöhnliche Umstände vorliegen und dass ihnen oft die entsprechenden Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Vorlagepflicht fehlen.

77. Der Ausschuss hat bereits mitgeteilt, dass der Generaldirektor die Mitgliedstaaten ersucht hat, der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, höchste Priorität einzuräumen. In diesem Zusammenhang verliert der Ausschuss seine Besorgnis über die Tatsache Ausdruck, dass einige Regierungen allein durch die Vorlage und Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 182 vermeiden, in die Kategorie von Staaten zu fallen, die keine der auf den „letzten sieben Tagungen“ der Konferenz angenommenen Urkunden vorgelegt haben, wenngleich sie in Bezug auf die Vorlage generell erheblich im Rückstand sind.

78. In der Tat haben gegenwärtig mehr als 50 Regierungen keine Auskünfte über die Vorlage der Urkunden an die zuständigen Stellen erteilt, die auf den letzten sieben, als Bezugszeitraum geltenden Tagungen der Konferenz (d. h. von der 88. Tagung im Mai-Juni 2000 bis zur 95. Tagung im Juni 2006) angenommen wurden.

79. Diese Länder sind in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Urkunden, bei denen keine Vorlage erfolgte, werden in den statistischen Anhängen genannt. Es besteht daher die Gefahr, dass eine erhebliche Anzahl von in Absatz 70 nicht genannten Ländern de facto beträchtliche Schwierigkeiten haben könnte. Der Ausschuss hält es daher für sinnvoll, die Aufmerksamkeit auf diese in der Fußnote genannten Länder zu lenken, so dass sie unverzüglich und vordringlich zweckmäßige Maßnahmen ergreifen können, um den Rückstand aufzuholen<sup>32</sup>.

<sup>32</sup> Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Lage in den folgenden 52 Ländern: **Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik**

80. Der Ausschuss hegt ferner die Hoffnung, dass die staatlichen Stellen und die Sozialpartner in diesen Ländern als erste aus den Maßnahmen Nutzen ziehen, die vom Amt im Rahmen des neuen Interims-Aktionsplans zur Steigerung der Wirkung des Normensystems durchgeführt werden, der vor Kurzem vom Verwaltungsrat auf seiner 300. Tagung (November 2007) angenommen wurde.

### **Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen**

81. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Teil 2 Abschnitt III dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen für fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe Liste direkter Anfragen am Ende des Abschnitts III).

82. Der Ausschuss hofft, dass diese 81 Bemerkungen und 47 direkten Anfragen, die er in diesem Jahr an Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, der in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen beizutragen.

83. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss und die Informationen über die Vorlage an das Parlament müssen dem Amt mitgeteilt werden.

84. Der Ausschuss hofft, dass er in dieser Hinsicht erzielte Fortschritte in seinem nächsten Bericht zur Kenntnis nehmen kann und erinnert die Regierungen erneut daran, dass ihnen die Möglichkeit offen steht, dass Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, zu ersuchen.

### **Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden**

85. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats<sup>33</sup> wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 94) und die Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949, vorzulegen.

86. Insgesamt wurden 301 Berichte angefordert, von denen 146 eingingen<sup>34</sup>. Dies entspricht 48,5 Prozent der angeforderten Berichte.

87. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die folgenden 29 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dschibuti, Gambia, Guinea, Haiti, Irak, Jemen, Kap Verde, Kiribati, Kirgistan, Kongo, Liberia, Pakistan, Paraguay, Russische Föderation, Salomon-Inseln, San Marino, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan.**

88. Der Ausschuss fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können.

89. Teil III dieses Berichts (separat als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)<sup>35</sup> enthält die Allgemeine Erhebung über Arbeitsklauseln in öffentlichen Verträgen. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus drei Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzt.

---

**Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guinea, Haiti, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Demokratische Volksrepublik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mosambik, Nepal, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Ruanda, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Salomon-Inseln, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tadschikistan, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik**

<sup>33</sup> GB.291/9(Rev.), Abs. 73.

<sup>34</sup> IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 97. Tagung, 2008.

<sup>35</sup> Liegt deutsch nicht vor.



### **III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden**

#### **A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen**

90. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen haben, die für den Ausschuss von Nutzen sind, um zu prüfen, wie bestimmte Übereinkommen durchgeführt werden. Die Liste der Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die befragt wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957: die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960: die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO);
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962: die FAO, die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976: die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975: die FAO, die Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975: die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975: die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977: die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989: die FAO, das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO.

## **B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen**

91. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Urkunden ist, insbesondere angesichts des von den Vereinten Nationen angenommenen menschenrechtsbasierten Entwicklungsansatzes. Der Ausschuss begrüßt die Annahme der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. September 2007.

92. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Amtes zur Kenntnis, den Vertragsorganen der Vereinten Nationen regelmäßig schriftliche und mündliche Informationen zur Verfügung zu stellen, so dass gewährleistet ist, dass diese Organe weiterhin auf internationale Arbeitsnormen Bezug nehmen und Maßnahmen empfehlen, die im Einklang mit den Kommentaren des Sachverständigenausschusses stehen. Der Ausschuss hat seinerseits die Tätigkeit der Vertragsorgane der Vereinten Nationen weiterhin aufmerksam verfolgt und, soweit zweckmäßig, deren Kommentare berücksichtigt. Wie in den letzten Jahren war dies insbesondere der Fall in den Bereichen Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung.

93. Das jährliche Treffen des Sachverständigenausschusses mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fand auf Einladung der Friedrich Ebert Stiftung am 22. November 2007 statt. In diesem Jahr wurde als Diskussionsthema das Recht auf Vereinigungsfreiheit gewählt, unter besonderem Hinweis auf die Verknüpfungen zwischen Artikel 8 (über Vereinigungsfreiheit) des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Übereinkommen Nr. 87, den laufenden Verhandlungen in der offenen Arbeitsgruppe über die Frage eines Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt und der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der IAO und der Vereinten Nationen bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit.

94. Das Amt begrüßt die laufende Zusammenarbeit und den laufenden Dialog mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie weiteren relevanten Menschenrechtsvertragsorganen zur Förderung einer kohärenten internationalen Überwachung als Basis für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte auf nationaler Ebene.

## **C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll**

95. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen behandelte der Sachverständigenausschuss 21 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuss die Berichte über die Ordnung und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Ana Gomez Heredero. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschliebungen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Durchführung der Ordnung und des Protokolls seitens der betreffenden Länder führen.

96. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, in denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

\* \* \*

97. Abschließend möchte der Ausschuss seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personal des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine immer umfangreicheren und schwieriger werdenden Aufgaben in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 7. Dezember 2007

(gezeichnet) Robyn Layton, QC,  
Vorsitzende

A. Al-Fuzaie,  
Berichterstatter

## **Anhang zum Allgemeinen Bericht**

### **Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

#### **Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)**

Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit sowie Professor für Arbeitsrecht, Universität von Buenos Aires; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments, ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

#### **Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait),**

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Rechtswissenschaft; Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; ehemaliges Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Islamischen Zentrums für Meditation und Schlichtung von Handelsstreitigkeiten (Abu Dhabi); ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Berater der Botschaft von Kuwait (Paris); ehemaliger Direktor der Rechtsabteilung (Kuweit Finance House).

#### **Herr Denys BARROW, S.C. (Belize),**

Richter am Berufungsgericht des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

#### **Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten),**

Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaft und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; Kuratorin und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der *Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik*; designierte Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

#### **Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien),**

Richter am höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens, LL.M. der Universität Essex, Vereinigtes Königreich; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens, Professor (Abteilung für Sozialfragen und Abteilung für Menschenrechtsfragen) am Centro de Ensino Unificado de Brasília.

#### **Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika),**

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

**Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),**

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division und Richterin am Berufungsgericht für Arbeitsfragen; LL.B, LL.M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (London, 1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04); Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (2003-); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, London University (2005); Mitglied des Rates der University of London (2003-06); Präsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Ausschussmitglied des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

**Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko),**

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; Mitglied der nationalen Anwaltsvereinigung und des mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); Sozialberaterin und Mitglied des Verwaltungsrates des Nationalen Fraueninstituts, Präsidentin der Föderation für Familienplanung/westliche Hemisphäre (IPPF/WHR). Frau Esponda Espinosa war Präsidentin des Senats von Mexiko und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; Sekretärin des Repräsentantenhauses; Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses und Mitglied des Arbeits- und Sozialversicherungsausschusses; Präsidentin des Kongresses des Staates Chiapas; Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen; Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Migration und Herausgeberin der mexikanischen Fachzeitschrift für Arbeitsfragen.

**Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)**

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

**Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien),**

Richterin am Obersten Gerichtshof von Südastralien; LL.B, LL.M; Vorsitzende des beratenden Gremiums für das australische Zentrum für Kinderschutz; Mitglied des Gleichstellungsausschusses und Mitglied des „Child Witness Handbook Committee“ der Juristischen Akademie Australiens; ehemalige Rechtsanwältin; Richterin und stellvertretende Präsidentin des Südaustralischen Arbeitsgerichts und der Südaustralischen Arbeitskommission; stellvertretende Präsidentin des Berufungsgerichts der Bundesverwaltung; Berichterstatterin für einen Kinderschutzrahmen für Südastralien; Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der Südaustralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; Direktorin der National Rail Cooperation; Kommissarin der Krankenversicherungskommission; Vorsitzende des Australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehrenamtliche Anwältin für den Südaustralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; Anwältin des Zentralrats für Eingeborenland; Vorsitzende des Südaustralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung.

**Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),**

Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Nanterre Tribunal de Grande Instance (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Pontoise Tribunal de Grande Instance (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

**Frau Angelika NUSSBERGER M.A. (Deutschland),**

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität Köln, stellvertretendes Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats, ehemalige Rechtsberaterin in der Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt des Europarates (2001-02).

**Frau Ruma PAL (Indien),**

Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens von 2000 bis Juni 2006; ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; ehemaliges Mitglied des Allgemeinen Rates der Rechtsfakultät der Universität von Indien; ehemali-

ges Mitglied des Exekutivausschusses der Nationalen Rechtsakademie; ehemaliges Mitglied des Allgemeinen Rates und Exekutivrates der westbengalischen Universität für Rechtswissenschaft; Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied des Exekutivausschusses der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth und Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien; Professorin, Lehrstuhl für Menschenrechte der Ford-Stiftung, NUJS; Ombudsperson (Östliche Region) des Indischen Industrieverbandes.

### **Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien),**

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht, der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaften und Umwelt und des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva und der Goldmedaille für Arbeit; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rats für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule La Rábiba; Präsident ad honorem der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

### **Herr Amadou SÔ (Senegal),**

Ehrenpräsident des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichts; ehemaliger Präsident der Abteilung für Sozial- und Verwaltungsrecht des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Generalsekretär des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Berater des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Präsident der Sozialkammer des Berufungsgerichts; ehemaliger Direktor des Rechtsamts; ehemaliger Berater des Berufungsgerichts; ehemaliger Präsident des Arbeitsgerichts von Dakar; ehemaliger Prüfer am Obersten Gerichtshof; ehemaliger Inspektor der Eisenbahnen.

### **Herr Yozo YOKOTA (Japan),**

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Präsident, Zentrum für Menschenrechtsangelegenheiten (Japan); Mitglied der Internationalen Juristenkommission, Mitglied des Direktoriums der Japanischen Verbandes für Internationale Menschenrechte und des Japanischen Verbandes für Internationales Recht; ehemaliger Professor der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.